

Warum die lebenslange Freiheitsstrafe abgeschafft gehört!

Von Ulla Jelpke, innenpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag

„Die Todesstrafe ist abgeschafft“ – so heißt es in Artikel 102 des Grundgesetzes. Anstelle der Todesstrafe trat in der Bundesrepublik, wie in vielen anderen Ländern, die lebenslange Freiheitsstrafe. Mit der zeitlich unbegrenzten Haftstrafe „bis zum Tod“ des Verurteilten wurde das Vernichtungsstrafrecht der Todesstrafe somit nur leicht modernisiert. Doch der vormoderne Gedanke von Rache und Vergeltung schwang weiterhin mit.

„Man tötet nicht mehr unmittelbar den Körper, sondern man tötet – langsam, aber sicher – den Geist, die Seele, den Willen, die Liebe, die Freunde und die Moral. Und die unsichtbaren Waffen dafür sind Unterdrückung, Stress, Demütigung, Deprivation, Hospitalisation, Desozialisierung, Entmutigung und Hoffnungslosigkeit“, zitiert der Grundrechte-Report 1998 einen „Lebenslänglichen“. „Der Gefangene lebt, doch nur noch, um sein Leben lang als Strafobjekt, als Objekt der Übelzufügung zu dienen.“

1977 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass zwar eine lebenslange Freiheitsstrafe grundsätzlich mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Allerdings unter der fragwürdigen Voraussetzung, dass der „moderne“ Strafvollzug irreparable Persönlichkeitsschäden bei den Gefangenen entgegenwirke. Gleichwohl – und das war das bahnbrechende an diesem Urteil – müsse auch ein zu lebenslanger Haft Verurteilter die Chance haben, irgendwann wieder seine Freiheit zu erlangen. Das Gericht begründete dies mit der vom Grundgesetz geschützten Würde des Menschen, die auch ein verurteilter Mörder nicht verlieren kann. Dieses Urteil entsprach – so schreibt der Bundesrichter Thomas Fischer in seiner Justizkolumne in der ZEIT – der „Anerkennung des Bürgers im Straftäter; die Bestätigung seiner Selbstverantwortlichkeit; die Bejahung seiner Würde auch als schuldiger Mensch.“ Die Vorgaben aus Karlsruhe wurden durch den im Strafvollzugsgesetz festgeschriebenen Resozialisierungsauftrag sowie 1982 durch den Paragraphen 57a des Strafgesetzbuches erfüllt. Dieser besagt, dass bei Vorliegen einer günstigen Prognose und der Einwilligung des Gefangenen eine bedingte Entlassung von Lebenslänglichen nach frühestens 15 Jahren Haft erfolgt, wenn nicht „die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet.“

Landläufig gilt seitdem die Überzeugung, eine lebenslange Freiheitsstrafe bedeute heute in Deutschland „nur“ noch 15 Jahre Haft. Das ist falsch, denn von einer quasi automatischen Entlassung nach 15 Haftjahren kann keineswegs die Rede sein. Vielmehr können zu lebenslang verurteilte Straftäter frühestens nach 15 Jahren prüfen lassen, ob eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung möglich ist. Bis dahin werden auch keinerlei Maßnahmen für eine Resozialisierung der Betroffenen getroffen. Im Durchschnitt kommen „Lebenslängliche“ so erst nach 19,9 Jahren frei, bei im Urteil festgehaltener besonders schwerer Schuld beträgt dieser Schnitt etwa 24 Jahre, manche Lebenslängliche sitzen auch 40 Jahre ein. Doch wirklich lebenslang bis zum Tod dauert die Haft nur bei denjenigen Gefangenen, an Krankheit oder durch Suizid sterben – was gar keine so geringe Zahl der Verurteilten betrifft. Eine ebenfalls nicht so geringe Gruppe verzichtet nach 15 oder 20 jähriger Haft auf einen Antrag auf Aussetzung ihrer Strafe, da sie sich als psychisch gebrochene Persönlichkeiten außerhalb des geregelten Haftalltags überhaupt nicht mehr lebensfähig fühlen. Untersuchungen haben ergeben, dass Gefangene bereits nach „nur“ zehn Jahren Haft und dem damit verbundenen Zwang zur Unselbständigkeit kaum noch in die Gesellschaft zu integrieren sind.

„Für mich ist daher die lebenslange Freiheitsstrafe eine von den Justizbehörden gewollte und vom Staat tolerierte Hinrichtung auf Raten, die den `Lebenslänglichen´ entweder schon während der Haftzeit vernichtet oder ihn als willenlose Marionette zum Kriechen in die Gesellschaft entlässt“,

schreibt der 1981 zu lebenslanger Haft verurteilte Uwe Z. 1997 in einem Aufsatz über sein Leben. Ein Jahr später nahm er sich in der Justizvollzugsanstalt Lübeck das Leben. (zit. nach Grundrechte-Report 1998, S.37) Die Annahme des 1977 Urteils des Bundesverfassungsgerichts, wonach der moderne Strafvollzug bei langjährig oder gar lebenslänglich Inhaftierten keine irreparablen Persönlichkeitsschäden hinterlässt, kann getrost als widerlegt gelten. Doch damit steht und fällt auch die Übereinstimmung der lebenslangen Freiheitsstrafe mit dem Grundgesetz.

„Die lebenslange Freiheitsstrafe ist eine verfassungswidrige Idee aus der Vergangenheit“, schreibt Bundesrichter Fischer in der ZEIT. „In ihrer heutigen Form ist sie reine Symbolik. Wir sollten uns von ihr verabschieden.“ Wer so eine Forderung aufstellt, sieht sich schnell mit der geballten Macht der Stammtische und der Boulevardpresse konfrontiert. Das Bundesjustizministerium versucht daher einen Umweg zu gehen, um sich nicht dieser unpopulären, aber im Sinne des 1977er Urteils und nachfolgender Urteile des Bundesverfassungsgerichts konsequenten Forderung nach Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe stellen zu müssen. Während Bundesjustizminister Heiko Maas erklärt, die lebenslange Freiheitsstrafe stehen nicht zur Disposition, berät eine von ihm eingesetzte Expertenkommission über eine Reform des Mordparagraphen. Denn die einzige Straftat, die bislang nach dem Strafgesetzbuch zwingend mit lebenslanger Haft bestraft werden muss, ist Mord.

Laut Paragraph 211 des Strafgesetzbuches ist ein Mörder, „wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.“ Davon unterschieden wird der mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter fünf Jahren geahndete Totschlag nach Paragraph 212, also die Tötung eines Menschen, ohne dass diese Tat Mordmerkmale aufweist.

Tatsächlich stellt der Paragraph 211 ein Relikt aus der NS-Gesetzgebung da, die damals noch die Todesstrafe androhte, um den Täter „auszumerzen“. So wird den Gerichten bei der Strafzumessung kein Spielraum gelassen, da nur die Motivlage des Täters oder eine bestimmte Begehungsweise der Tat ausschlaggebend ist, während die Tatumstände keine Berücksichtigung finden. Der Mörderparagraph fällt (hier vergleichbar mit einigen ebenfalls als Gesinnungsjustiz gefassten Terrorparagraphen) aus der Systematik des Strafgesetzbuches heraus, weil er nicht die Tat, sondern den Täter definiert. Doch die „Mördermerkmale“, die die angenommene Gesinnung des Täters beschreiben, sind unbestimmte Rechtsbegriffe, was dem Bestimmtheitsgebot strafrechtlicher Sanktionen und dem Gesetzlichkeitsprinzip widerspricht. Die vom Gericht etikettierte „Mörderpersönlichkeit“ ist wiederum ausschlaggebend dafür, ob eine Tat als Totschlag oder Mord geahndet wird. Um diese Problematik zu verdeutlichen sei, auf die als Mordmerkmal geltende Heimtücke verwiesen. Diese ist häufig eine Folge körperlicher Unterlegenheit des Täters oder der Täterin, so bei der Ehefrau, die ihren jahrelang prügelnden Mann „heimtückisch“ im Schlaf tötet.

Ein im April vom Bundesjustizminister vorgelegter Entwurf für eine Neufassung des Paragraphen 211 sieht vor, dass die konkrete Tat bewertet und die Strafe dem Täter individuell zugemessen wird. Berücksichtigt werden sollen so mildernde Umstände. Viele Tötungsdelikte sind Beziehungstaten, bei denen es ein kompliziertes Beziehungsgeflecht mit verschiedenen die Tat beeinflussenden Vorfällen zwischen Täter und Opfern gibt, das bei der Beurteilung der Tat berücksichtigt werden sollte. Die geplante Reform soll Richtern gerade bei solchen Fällen häuslicher Gewalt mehr Spielraum in der Urteilssetzung einräumen, so dass auch bei Mord die lebenslange Haft nicht mehr zwingend ist, sondern ebenso wie bei Totschlag das Mindestmaß bei fünf Jahren liegt.

Eine Modernisierung des aus der Nazizeit stammenden Mordparagraphen ist überfällig. Eine solche Reform darf aber die Thematik der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht aus Rücksichtnahme auf Wählerstimmen aussparen. Denn diese Todesstrafe auf Raten gehört ebenso als grundgesetzwidrig abgeschafft wie die Todesstrafe selbst – im Interesse der grundgesetzlich geschützten Menschenwürde der Gefangenen ebenso wie im Resozialisierungsinteresse der Gesellschaft.